

**Einladung 3/2014
zur Sitzung des Verwaltungsrates
am Dienstag, 02.12.2014, um 17.00 Uhr
bei der Stadt Rheine, Raum 104**



TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung			
1.	Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2013	Anlage	1.
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2013	Anlage	2.
3.	Änderung der Entwässerungssatzung	Anlage	3.
4.	Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung	Anlage	4.
5.	Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	Anlage	5.
6.	Änderung der Abfallgebührensatzung	Anlage	6.
7.	Verschiedenes	Anlage	7.

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Jan Kuhlmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Wilken
Vorstandssekretariat



TOP 1: Niederschrift über den öffentlichen Teil vom 17.12.2013

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 25.03.2014 zur Kenntnis gegeben.

24.11.2014

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Niederschrift



Niederschrift 5/2013
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates
am Dienstag, 17.12.2013
bei der Stadt Rheine, Raum 104

Beginn: 17:03 Uhr

Ende: 17:13 Uhr

Verwaltungsrats-
mitglieder

Herr Kuhlmann, Jan	(Verwaltungsratsvorsitzender)
Herr Wilmer (für Hrn. Berardis)	Herr Mau, Siegfried
Herr Brinkmann, Manfred (ab 17:07 Uhr)	Herr Nackat, Siegfried
Herr Hagemeyer, Heinz	Herr Holthaus (für Hrn. Oechtering)
Frau Overesch (für Fr. Heckhuis)	Herr Roscher, Jürgen
Herr Kleene, Bernhard	Herr van Wanroy (für Hrn. Schwerdt)
Herr Kölker, Peter	Herr Theismann, Friedrich
Herr Krümpel, Mathias	Herr Willems, Johannes
Herr Löcken, Günter	Herr Winkelhaus, Heinrich

Vorstand

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr Lucas, Josef

weitere Teilnehmer
TBR

Herr Baveld, Peter	Frau Starke, Tanja
Herr Freckmann, Heinz	Frau Schulze-Fahle, Roswitha
Herr Eggert, Udo	Frau Weßling-Deters, Sandra
Herr Forstmann, Martin	Frau Wilken, Marlies (Protokoll)
Herr Dr. Köller, Hermann-Josef	Herr Wolters, Michael
Herr Neuber, Uwe	

	Öffentliche Sitzung
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.11.2013
2	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 19.11.2013
3	Satzungsänderungen: 3.1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung 3.2 Änderung der Abfallgebührensatzung 3.3 Änderung der Entwässerungssatzung 3.4 Änderung der Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung 3.5 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 3.6 Änderung der Straßenreinigungssatzung
4	Verschiedenes

Herr Kuhlmann als Verwaltungsratsvorsitzender begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Verwaltungsrates und eröffnet die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates um 17:03 Uhr.

Herr Kuhlmann begrüßt die Vertreter Frau Overesch, Herrn Wilmer, Herrn Holthaus und Herrn van Wanroy.

TOP 1 Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2013

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse vom 19.11.2013

Herr Dr. Schulte-de Groot verweist auf die Vorlage.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

TOP 3

Herr Dr. Schulte-de Groot erläutert kurz das Verfahren zur Satzungsänderung.

Die folgenden Vorlagen wurden in der letzten Sitzung bereits diskutiert und nach anschließender Beratung im Rat der Stadt an den Verwaltungsrat der TBR AöR zur Beschlussfassung zurück verwiesen.

3.1 Änderung Satzung Abfallentsorgungssatzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

1.5.13. Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung –“ in Form der 2. Änderungsatzung.

3.2 Änderung der Abfallgebührensatzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

2.5.13. Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung“ in Form der 4. Änderungssatzung.

3.3 Änderung der Satzung Entwässerungssatzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

3.5.13. Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung –“ in Form der 2. Änderungssatzung.

3.4 Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

4.5.13. Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung –“ in Form der 4. Änderungssatzung.

3.5 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Es gibt keine Wortmeldungen.

5.5.13. Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ in Form der 2. Änderungssatzung“.

3.6 Änderung der Straßenreinigungssatzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

6.5.13. Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –“ in Form der 5. Änderungssatzung.

Herr Dr. Schulte-de Groot dankt für die einstimmige Beschlussfassung und betont, dass die beschlossenen Änderungen Kostenentlastungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zur Folge haben.

TOP 4 Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr Kuhlmann schließt die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:13 Uhr.

Rheine, 21.02.2014

Kuhlmann, Jan

- Verwaltungsratsvorsitzender-

Wilken, Marlies

- Protokoll -



**TOP 2: Durchführung der gefassten Beschlüsse über den öffentlichen Teil
vom 17.12.2013**

Die o. g. Unterlage (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 25.03.2014 zur Kenntnis gegeben.

24.11.2014

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Durchführung der gefassten Beschlüsse über den öffentlichen Teil vom 17.12.2013



TOP 2

**Durchführung der gefassten Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2013**

Beschluss-Nr.	Maßnahme
1.5.13.	Änderung Satzung Abfallentsorgungssatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung –“, in Form der 2. Änderungssatzung. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 19.12.2013 erfolgt.
2.5.13.	Änderung der Abfallgebührensatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung“ in Form der 4. Änderungssatzung. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 19.12.2013 erfolgt.
3.5.13.	Änderung der Satzung Entwässerungssatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung –“, in Form der 2. Änderungssatzung. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 19.12.2013 erfolgt.
4.5.13.	Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -“ in Form der 4. Änderungssatzung. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 19.12.2013 erfolgt.
5.5.13.	Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ in Form der 2. Änderungssatzung“. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 19.12.2013 erfolgt.



Beschluss-Nr.	Maßnahme
6.5.13.	Änderung der Straßenreinigungssatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung –, in Form der 5. Änderungssatzung. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 19.12.2013 erfolgt.

17.03.2014

**TOP 3 Änderung der Entwässerungssatzung**

Die vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen an die mit dem Stand vom 29.11.2013 vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Mustersatzung angepasst worden. Die Mustersatzung wurde vom Städte- und Gemeindebund mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der KommunalAgentur NRW abgestimmt. Die hier zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungen sind zusätzlich noch rechtlich geprüft worden.

I. Änderungen des Satzungstextes in § 2 Begriffsbestimmung

Es wurden die Definitionen von Abwasserbegriffen erweitert.

II. Änderungen des Satzungstextes in § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

Übernahme der durch die in 2014 eingeführte Abwasserverordnung festgelegten Parameter für Abwasser.

III. Änderungen des Satzungstextes in § 8 Abscheideanlagen

Die Behandlungspflichten von Niederschlagswasser und von Verarbeitungsbetrieben tierischer Produkte wurde erweitert und es wurden explizite Anforderungen an eine Abscheideanlage eingepflegt. Gleichzeitig wurde ein Verweis zum Abfallrecht aufgenommen bezüglich des Abscheideguts und der Stoffe aus der Vorbehandlung.

IV. Änderungen des Satzungstextes in § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist es notwendig, dass ein Überlauf an die öffentliche Kanalisation besteht, damit Nachbargrundstücke vor Überflutung geschützt werden.

Definition der Technischen Betriebe Rheine AöR zu technischen Randbedingungen als Voraussetzung für eine Regenwassernutzung.

V. Änderungen des Satzungstextes in § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Es werden technische Anforderungen zu Einstiegsschächten auf privaten Grundstücken gegeben.

VI. Änderungen des Satzungstextes in § 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Es wurde eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorgenommen, nach dem Wegfall des § 61 a LWG zur Dichtheitsprüfung privater Kanalanschlüsse, erfolgt eine Anpassung an das neue LWG und die neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, SüwVO Abw NRW 2013.

Ebenfalls wurden detaillierte Vorgaben zur Dokumentation der Prüfung der Dichtheit zu Hausanschlüssen definiert.

VII. Änderungen des Satzungstextes in § 21 Ordnungswidrigkeiten

Ergänzung einer Ordnungswidrigkeit zur Rückkopplung von Brauchwasser in die öffentliche Trinkwasserversorgung. Wegfall einer Ordnungswidrigkeit, die sich durch Änderung des § 61 LWG erübrigt.



VIII. Sonstige Änderungen
Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 die notwendigen Änderungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.

24.11.2014

Roswitha Schulze-Fahle

Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Anlage 2: Änderungssatzung



Anlage 1

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Inhaltsverzeichnis

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8 Abscheideanlagen	§ 8 Abscheideanlagen
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14 Zustimmung- und Abnahmeverfahren	§ 14 Zustimmung- und Abnahmeverfahren
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster
§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen
§ 18 Auskunft- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht	§ 18 Auskunft- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
§ 19 Haftung	§ 19 Haftung
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. ...	... 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 5.1 häusliches Abwasser nach DIN EN 1085 Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen. 5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser), nach DIN 4046 Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften. ... 15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen: Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in 1. Kanalfernsehunguntersuchung (KA) und /oder 2.1 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen, 2.2 Dichtheitsprüfung (DR2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... (4) Die TBR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. ...	... (4) Für gewerbliches und industrielles Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung AbwV Anhang 2- 57 einzuhalten. ...

§ 8 Abscheideanlagen.....

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fett- haltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser (nach DIN 1986-30) besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende



	Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden. (9) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (10) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen.
--	--

**§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messeinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR. Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen:



	Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen. Werden Nachweise zu den Zählereinrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie in stand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmessereinrichtung trifft die TBR.
--	--

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Aus-	... (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut



nahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken zu öffnen ist. ...	worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist. ...
--	---

§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erstmalige Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Abwasserleitung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zu-



20 Jahren zu wiederholen. Jede Änderung der privaten Abwasserleitung bewirkt, dass eine erneute Dichtheitsprüfung erforderlich wird. (2) Auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist die TBR berechtigt Dichtheitsprüfsatzungen zu erlassen, die andere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung als § 61 a LWG vorgeben. (3) Auf Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet sind private bestehende Abwasserleitungen erstmalig bis zum 31. Dezember 2009 auf Dichtheit zu prüfen, wenn diese Leitungen a) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder b) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden. (4) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW. (5) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:	stands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen. (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. Anforderungen an die Qualität der
--	--



• Industrie- und Handelskammern in NRW • Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags • Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).	Überwachung Prüffristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013) (1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. (2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜwVO Abw NRW 2013“ zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind als Kopie der Anlage beizufügen: 1. ein Bestandsplan 2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und 3. bei optischer Prüfung: a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen. b) Haltungs- / Schachtberichte und c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder 4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle. Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an. Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
---	--

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ... 13. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 2015 oder dem ansonsten durch Satzung festgesetzten Termin auf Dichtigkeit prüfen lässt;	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ... 8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet; 13. entfällt.



Anlage 2

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
– Entwässerungssatzung–
vom 17. Dezember 2008
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6	Benutzungsrecht
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8	Abscheideanlagen
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13	Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14	Zustimmungs- und Abnahmeverfahren
§ 15	Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16	Indirekteinleiter-Kataster
§ 17	Abwasseruntersuchungen
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
§ 19	Haftung
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- des § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002,
- des § 58 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine –Entwässerungssatzung– beschlossen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

...

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5.1 häusliches Abwasser nach DIN EN 1085

Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen.

5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser),

nach DIN 4046

Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften.

...



...

15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen:

Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in

2. Kanalfernsehtuntersuchung (KA) und /oder

2.2 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen,

2.3 Dichtheitsprüfung (DR2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

...

- (4) Für gewerbliches und industrielles Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung AbwV Anhang 2- 57 einzuhalten.

...

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser (nach DIN 1986-30) besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

....

- (7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (9) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.



- (10) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist

und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Mess-einrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR.

Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen:

Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen.

Werden Nachweise zu den Zähler-einrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie instand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmess-einrichtung trifft die TBR.



§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

...

- (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.

...

§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen.
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.



Anforderungen an die Qualität der Überwachung Prüffristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013)

- (1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜwVO Abw NRW 2013“ zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind als Kopie der Anlage beizufügen:
 1. ein Bestandsplan
 2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
 3. bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.
 - b) Haltungs- / Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
 4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an.

Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - ...
 8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;
 -
 13. entfällt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**TOP 4 Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-****a) Gebührensätze**

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2015 wird das Ist-Ergebnis 2013 als sichere

Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

Kostenentwicklung	Abwasserbesei-	2013	2015
tigung		(in €)	(in €)
		Ist	Soll
1 Sonstige Erträge		-558.410	-176.250
2 Materialaufwand/Fremdleistungen		3.003.727	3.222.650
3 Personalaufwand		2.259.760	2.290.000
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand		903.607	890.100
5 Kapitalkosten		10.447.696	10.979.427
Summe		16.056.380	17.205.972
6 Abwicklung Vorjahre		165.964	-509.206
durch Gebühren zu decken		16.222.344	16.696.721

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Entwicklung der **sonstigen Erträge** wird durch einmalige Effekte im Jahr 2013 in Höhe von rd. 350 T€ beeinflusst. In das Ergebnis 2013 sind Zuschüsse in Höhe von 151 T€ für verschiedene Umbaumaßnahmen am Hemelter Bach eingeflossen. Diesen Zuschüssen stehen Aufwendungen gegenüber, die in den Jahren 2008 – 2013 in den Kostenrechnungen berücksichtigt wurden. Daneben hat sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 84 T€ für die Beseitigung eines Brandschadens ergeben. Für eine Untersuchung der Fa. IWEB zur verbesserten Nutzung des Kanalsystems für die Regenwasserableitung ist ein Zuschuss in Höhe von 68 T€ an die TBR gezahlt worden. Aus dem Verkauf von Fahrzeugen ist in 2013 zusätzlich ein Ertrag in Höhe von 50 T€ realisiert worden. Diese einmaligen sonstigen Erträge liegen in 2015 nicht vor.

In der Summe von 176 T€ ist eine Erstattung der Stadt Rheine im Rahmen der Amtshilfevereinbarung (Reinigung der Straßensinkkästen 106 T€) enthalten. Die sonstigen Dienstleistungserstattungen beinhalten die verschiedensten Einzelbeträge (u.a. Erlöse aus Spülwageninanspruchnahme, Erlöse aus der Schlammbehandlung). Da hier auch Erlöse aus der Vermögensveräußerung (z.B. Fahrzeuge) und Umlagen erfasst werden, können die Werte in den einzelnen Jahren voneinander abweichen.



Zu 2: Materialaufwand / Fremdleistungen

In dem mit 3.222 T€ geplanten Materialaufwand sind u.a. die Stromkosten (800 T€), die Fremdleistungen (830 T€), die Entsorgungskosten (350 T€), die Chemikalien (335 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 335 T€ enthalten.

Da die Fremdleistungen stark von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik beeinflusst werden, kann sich dieser Wert in den einzelnen Jahren unterschiedlich entwickeln. Aufgrund dieser Entwicklung (2012 – 1.053 T€ / 2013 – 761 T€) wurde in 2015 mit einem Aufwand in Höhe von 830 T€ geplant. Durch geänderte Abwasserbehandlungsmethoden erhöhen sich die Kosten für die eingesetzten Chemikalien. Gegenüber dem Ergebnis 2013 (267 T€) wird eine Aufwandserhöhung von 70 T€ erwartet. Neben diesen größeren Veränderungen wurden gegenüber 2013 noch zusätzliche Kosten u.a. beim Materialdirektverbrauch (rd. 20 T€) und den Entsorgungskosten (rd. 17 T€) geplant.

Zu 3: Personalaufwand

Der Personalaufwand für 2015 wurde auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2013 und unter Berücksichtigung von tariflichen Kostensteigerung und personellen Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von rd. 2 % kalkuliert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Auswirkungen der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren unterschiedlich auswirken. Durch die interne Leistungsverrechnung werden die Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark) der Abwasserbeseitigung zugerechnet. Auch die Belastung durch die Dienstleistungen der eigenen Ingenieure können erheblich schwanken, wenn von ihnen Tätigkeiten für Investitionsprojekte erbracht werden.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der für 2015 geplante Aufwand in Höhe von 890 T€ wird durch Dienstleistungen für die Betriebsführung, Gebührenerhebung usw. dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergeben sich hier nur geringe Aufwandsveränderungen im Rahmen allg. Kostensteigerungen.

Durch eine Reduzierung der Mietleasingkosten (20 T€) für das Blockheizkraftwerk hat sich insgesamt für 2015 eine geringe Kostensenkung (-10 T€) beim sonstigen betrieblichen Aufwand gegenüber 2013 ergeben.

...



Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenkalkulationen 2011 – 2013 war bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75 % berücksichtigt worden. Aufgrund der allg. Zinsentwicklung wurde dieser Zinssatz in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 auf 5,50 % gesenkt. Dieser Zinssatz soll auch für 2015 beibehalten werden. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz von 2008 – 2015 von 6,00 % auf 5,50 % reduziert.

Die für das Jahr 2015 geplanten Kapitalkosten (10.979 T€) stellen einen Wert von 67% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 5.000 T€ wird sich weiterhin eine kontinuierliche Erhöhung der Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsung ergeben.

Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Nachkalkulation 2013 weist folgendes Ergebnis aus:

Schmutzwasser	-155.055 €	Fehlbetrag
Oberflächenwasser	681.630 €	Überschuss

In der Gebührenbedarfsberechnung 2015 wurden folgende Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt:

Schmutzwasser	-155.006 €	Fehlbetrag aus 2013
	164.212 €	Überschuss aus 2012
	9.206 €	gesamt
Oberflächenwasser	500.000 €	Überschuss aus 2013

Die Schmutzwassergebühren werden somit nur geringfügig (rd. 9 T€) durch die Abwicklung der Vorjahre entlastet. In der Vorkalkulation für 2014 musste noch ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 163 T€ berücksichtigt werden. In der Gebührenkalkulation 2016 kann noch ein Teil-Überschuss in Höhe von 80 T€ zur Abmilderung möglicher allg. Kostensteigerungen genutzt werden.

Bei den Oberflächenwassergebühren wurde ein Teil (500 T€) des Überschusses aus 2013 zur Gebührenstabilisierung eingesetzt. In der Gebührenkalkulation 2016 kann damit noch ein Rest-Überschuss aus dem Jahr 2013 (181.630 €) berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass

- Fehlbeträge aus Vorjahren in vollem Umfang in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt wurden und daher keine finanziellen Belastungen für Folgejahre vorgetragen werden und
- noch relativ geringe Restüberschüsse aus Vorjahren (rd. 262 T€) in 2016 zur Gebührenstabilisierung genutzt werden können.

...

**Fazit:**

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung wird für 2015 keine Änderung der Abwassergebühren (Schmutzwasser und Oberflächenwasser) vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlages ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Gebührenentwicklung	Schmutzwasser (in € / m ³)	Oberflächenwasser (in € / m ²)
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81
2015	2,50	0,81

b) Satzungsänderung

In der aktuellen Satzung wird in § 19 Abs. 1 die Fälligkeit der Schmutzwassergebühr wie folgt festgelegt:

„Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig,.....“

Die Schmutzwassergebühren werden im Auftrag der TBR durch die EWR erhoben und eingezogen. Dabei wurde in der Vergangenheit nicht immer die Frist von einem Monat eingehalten. Eine Fristwahrung wäre allerdings nur mit einem erheblichen Aufwand von der EWR zu gewährleisten. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten müssten letztlich über Gebühren finanziert werden.

Der beschriebene Mangel kann auch mit der nachfolgenden Satzungsänderung/Neuformulierung behoben werden:

„Die Schmutzwassergebühr wird 14 Tage nach dem Datum des Bescheides fällig,“

Eine rechtliche Prüfung der vorstehenden Änderung hat zu keiner Beanstandung geführt.

Der Vorstand empfiehlt, eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

...



c) Änderung der Beitragssätze für die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine erheben die Technischen Betriebe Rheine (TBR) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013. Die erhobenen Kanalanschlussbeiträge dienen dabei zur anteiligen Refinanzierung des Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge bilden, neben der genannten Satzung, die einschlägigen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

Nach § 8 Abs. 6 KAG NW sind die Kanalanschlussbeiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Als Vorteil wird von der Rechtsprechung die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage und die durch eine bauliche Nutzung ausgelöste Steigerung des Gebrauchswertes gesehen. Die derzeitige Satzung der TBR sieht daher als Beitragsmaßstab die Veranlagungsfläche vor. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem sogenannten Veranlagungsfaktor, der sich aus der Bebaubarkeit des Grundstückes mit Vollgeschossen ableitet (Vollgeschossmaßstab).

Der aktuell erhobene Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 4,76 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Vollanschluss basiert auf einer vor mehr als 10 Jahren erstellten Rechnungsperiodenkalkulation; Fortschreibungen dieser Kalkulation wurden seither nicht vorgenommen.

Da die Grundlagen der Kalkulation neu geschaffen werden mussten, wurde PwC mit der Erstellung einer neuen Rechnungsperiodenkalkulation beauftragt.

Im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation werden die Aufwendungen für die Erweiterung der Abwasseranlage einer zurückliegenden Periode mit einer identisch langen Zukunftsperiode denjenigen Flächen gegenübergestellt, die sich in dieser Gesamtperiode an die Abwasserbeseitigung angeschlossen haben bzw. anschließen werden. Die Vergangenheitsperiode soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten. Daher umfasst die Rechnungsperiode mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren. Diese Periode soll dann als repräsentativ für die Gesamtperiode gelten. In diesem Zeitraum vereinnahmte Leistungen und Zuschüsse Dritter sind entsprechend zu berücksichtigen und verringern den umlagefähigen Aufwand.

Für die nun vorliegende Kalkulation wurde der Zeitabschnitt von 2003 bis 2023 als Rechnungsperiode hinterlegt. Die Ergebnisse stellen sich für die TBR wie folgt dar:

...



Im betrachteten Zeitraum 2003 bis 2023 konnten aus der Addition des Ist-Aufwands für den Zeitraum von 2003 - 2013 und des geplanten Aufwands der Jahre 2014 - 2023 in Summe umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 16.932 T€ festgestellt werden. Für die berücksichtigten Baumaßnahmen wurden die relevanten Veranlagungsflächen gem. der aktuellen Satzung ermittelt. Insgesamt ergibt sich aus den seit 2003 tatsächlich angeschlossenen Flächen (1.899 Tm²) sowie den Planungen bis 2023 (2.115 Tm²) eine Gesamtveranlagungsfläche von 4.014 Tm².

Durch Division der umlagefähigen Aufwendungen durch die Gesamtveranlagungsfläche ergibt sich der höchstmögliche Beitragssatz mit 4,22 €/m².

Die deutliche Absenkung des Beitragssatzes gegenüber der letztmaligen Kalkulation erklärt sich durch die unterschiedlichen Planungsgrundlagen, die der jeweiligen Kalkulation zu Grunde liegen.

Berechnung Beitragssatz		
umlagefähige Aufwendungen	16.932.328,59	€
beitragsrelevante Flächen:		
tatsächliche Flächen	1.899.313,19	m ²
zukünftige Flächen	2.115.206,00	m ²
Summe	4.014.519,19	m²
Beitrag je m²	4,22	€/m²
Beispielrechnung:		
Grundstück	1.000 m ²	
Vollgeschosse	2	
	(Veranlagungs- faktor 1,25 gem. § 4 Abs. 3 Ab- wasser- Bei- trags- und Ge- bührensatzung)	
	1.000 x 1,25 X 4,22 =	5.275,00 €
Die Beitragslast für das Beispielgrundstück beträgt 5.275 €.		

Der Vorstand empfiehlt den Beitragssatz gem. § 5 Abs. 1 der Beitragssatzung auf den errechneten Wert von 4,22 €/m² anzupassen.

...



Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Schmutzwasser- und Oberflächenwassergebühren beschlossen.
- b) Der Beitragssatz für die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen (§ 5 Abs. 1 der Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung) wird mit Wirkung vom 01.01.2015 auf 4,22 € festgesetzt.
- c) Die im § 19 Abs. 1 der Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung bestimmte Fälligkeit von Schmutzwassergebühren wird auf „14 Tage nach dem Datum des Bescheides“ festgesetzt.
- d) Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene 5. Änderungssatzung zur Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung wird beschlossen.

24.11.2014

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2015

Anlage 2: Änderungssatzung

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Im Jahr 2015 sind insgesamt 16.696.721 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungsratsvorlage: Kostenentwicklung).

Kosten der	2015 (in €)
Schmutzwasserbeseitigung	9.358.465
Oberflächenentwässerung	7.338.255

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2014 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.700.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2015 wird eine Schmutzwassermenge von 3.733.000 m³ erwartet.

Entwicklung Schmutzwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf	Kostenrechnung
	Soll (in m ³)	Ist (in m ³)
2000	4.000.000	3.993.000
2001	4.010.000	3.891.000
2002	4.010.000	3.640.000
2003	4.020.000	3.863.000
2004	4.020.000	3.995.000
2005	4.020.000	3.790.000
2006	4.020.000	3.866.000
2007	3.900.000	3.775.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.634.000
2010	3.825.000	3.675.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	3.733.000
2014	3.700.000	
2015	3.733.000	

Die Kosten der Oberflächenentwässerung sind voraussichtlich auf folgende Flächen zu verteilen:

Kostenverteilung Oberflächenentwässerung	2015 (in m ²)
öffentliche Fläche	rd. 3.340.294
private Fläche	rd. 5.800.147
Gesamtfläche	rd. 9.140.441



Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr		Plan 2015
Kosten		9.358.465 €
Schmutzwassermenge		3.733.000 m ³
Gebühr		2,50 € / m³

Oberflächenwassergebühr		Plan 2015
Kosten		7.338.255 €
Entwässerungsfläche		9.040.000 m ²
Gebühr		0,81 € / m²

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2015 entsprechend der vorstehenden Gebührenkalkulation beizubehalten.



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
- Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung -
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,22 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem 2/3 des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags;
 3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
 4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.

...



- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird 14 Tage nach dem Datum des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Abrechnung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch die TBR zu Beginn des Jahres durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig. Gleiches gilt für die Gebühr aufgrund der Einleitung von Drainagewasser nach § 15.
- (4) Für Gebühren nach § 13 kann auch eine Gebührenfestsetzung im laufenden Kalenderjahr nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

..

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.

- Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

**TOP 5 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung****a) Gebührensätze**

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstkosten, die mit einem Mittelwert des Ist-Aufwandes der letzten Jahre berücksichtigt werden.

Um die Gebührenhöhe in den einzelnen Jahren durch die Auswirkung der Winterdienstkosten nicht zu sehr schwanken zu lassen, wurde auch in der Gebührenkalkulation 2015 ein Mittelwert der Winterdienstkosten für die letzten fünf Jahre eingestellt. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode konnte für 2015 eine Gebührenkonstanz erreicht werden. Aufgrund der bisherigen Kostenentwicklung wird für 2014 eine Unterschreitung des in der Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigten Mittelwertes erwartet. Unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses für das Jahr 2013 und der aktuellen Entwicklung hat sich der Mittelwert von 471.111 € in 2014 auf 418.807 € in der Kalkulation 2015 reduziert.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten fließt aktuell mit 72 % in die Gebührenkalkulation ein, wird allerdings zusätzlich noch um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert. Der öffentliche Anteil ist vom Rat der Stadt Rheine auf 10 % festgesetzt worden. Der in die Gebührenkalkulation einfließende Mittelwert der Winterdienstkosten beträgt somit 271.387 €. Der restliche Anteil von 28 % wird als Ausgleich für die Dienstleistungen der TBR auf und vor städt. Grundstücken über Amtshilfeszahlungen der Stadt Rheine finanziert.

Die Entwicklung des insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstaufwandes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Winterdienstaufwand:	Mittelwert (in €)
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	418.807
Ist-Entwicklung Winterdienst:	Kosten (in €)
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014 (Prognosewert)	232.000



...



Der aus der Mittelwertberechnung über Gebühren zu finanzierende Winterdienstaufwand ist in der nachfolgenden Tabelle über die Entwicklung der durch Gebühren zu finanzierenden Kosten des Jahres 2015 unter der Ziffer 6 enthalten.

Kostenentwicklung Straßenreinigung	2013 (Ist) (in €)	2015 (in €)
1 Sonstige Erträge	-6.582	-2.400
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	282.205	308.051
3 Personalaufwand	112.553	118.248
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	111.730	107.336
5 Kapitalkosten / sonstige Steuern	2.710	6.205
6 Winterdienstkosten	223.997	271.387
Summe	726.613	808.827
7 Abwicklung Vorjahre	125.571	-24.607
durch Gebühren zu decken	852.184	784.220

Zu 1 - 5: Summe aus Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt den für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Aufwand der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach der Abgrenzung des im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Aufwands auf.

Um die Kalkulation möglichst nachvollziehbar zu gestalten, wird in der Tabelle der für 2015 erwartete Winterdienstmittelwert direkt ausgewiesen. In früheren Kalkulationen war der Aufwand noch in die verschiedenen Aufwandsarten einbezogen worden und hatte hier in der Darstellung zu Verwerfungen geführt.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichts (288 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen im Ist-Aufwand ein. In 2015 wird der Planwert durch eine Kostensteigerung bei den Entsorgungskosten für Straßenkehricht belastet.

Die Höhe des **Personalaufwands** wird neben tariflich bedingten Änderungen auch durch die effektiven Zeitanteile der Mitarbeiter für die einzelnen Arbeitsbereiche beeinflusst. Unter Einbeziehung des Ist-Ergebnisses für 2013 wird für den Zeitraum 2013 – 2015 eine Aufwandssteigerung von 5 % erwartet.

...



Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine dominiert. Aufgrund des für 2013 nachgewiesenen Ist-Wertes (97 T€) wurde dieser anteilige Planwert für 2015 auf 100 T€ erhöht.

Durch den Wegfall von Leasingkosten für die Kleinkehrmaschine (2013 = 16 T€) hat sich gegenüber 2013 insgesamt eine Reduzierung des sonstigen betrieblichen Aufwands von 4 T€ ergeben.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

Das Jahresergebnis für 2013 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 4.393 € aus. Dieser Fehlbetrag wurde in der Kalkulation 2015 berücksichtigt. Daneben wurde ein Anteil in Höhe von 29 T€ des für 2012 ermittelten Überschusses Gebühren senkend eingesetzt.

Von dem für 2012 ermittelten Überschuss in Höhe von 324 T€ wurde in der Kalkulation für 2014 ein Betrag in Höhe von 200 T€ in Anspruch genommen. Für die Kalkulation 2016 steht damit noch ein Rest-Überschuss in Höhe von 95 T€ zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung.

Fazit:

Unter Berücksichtigung oben dargestellter Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2015 eine Gebührenkonstanz.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung: (durch Gebühren zu deckende Kosten)	2015 (in €)
Straßen	702.202
Fußgängerzone	82.218
	784.420

Dabei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

Aufgrund der Berechnungen in der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2015 keine Änderung der Straßenreinigungsgebühren vorgeschlagen.

...



Die Gebührenentwicklung der Jahre 2011 - 2015 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit:	2011	2012	2013	2014	2015
Gebührenentwicklung je m Frontläng	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
14-tägliche Reinigung	1,20	1,46	1,46	1,42	1,42
wöchentliche Reinigung	1,56	1,87	1,87	1,83	1,83
2 x wöchentliche Reinigung	2,96	3,53	3,53	3,45	3,45
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,43	4,71	4,71	4,49	4,49

...



b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der folgenden Tabelle sind entsprechende Änderungen des Straßenverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
<u>neu:</u>			
Anna-Louisa-Karsch-Ring			ohne
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dechant-Pietz-Straße			GFW-Anl.
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Giséle-Freund-Straße			ohne
Hans-Niermann-Ring			ohne
Hildegard-von-Bingen-Straße			ohne
Irmtraud-Morgner-Straße			ohne
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
bisher:			
Hohe Lucht		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Hohe Lucht			ohne
bisher:			
Im Coesfeld		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			



Straße aus Reinigungsverzeichnis streichen			
bisher:			
Alter Neuenkirchener Weg	einschließlich Stichweg zur Frankenburgstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Egon-Senger-Straße			ohne
ab 2015:			
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Harkortstraße			ohne
ab 2015:			
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Braomweg			GFW-Anlieger
ab 2015:			
Braomweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstr. ohne Stichstr. zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen		GFW-Anlieger
bisher:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-68	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-86		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Haus-Nr. 29-97	14-täglich	GW.-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29 – 97		GFW-Anlieger

...



bisher:			
Heinrich-Duhme-Straße			ohne
ab 2015:			
Heinrich-Duhme-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Nikolaus-Gross-Straße			ohne
ab 2015:			
Nikolaus-Gross-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Str. bis 130 m südlich Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	von 120 m südlich Surenburgstraße bis 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststr. ca. 200 m Richtung Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw. 120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Haus-Nr. 131	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide		ohne
ab 2015:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Haus-Nr. 131 (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechts-seitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

Erläuterungen zu den Änderungen:

Egon-Senger-Straße und Harkortstraße sind neu ausgebaut worden. Sie sind Sackgassen im Gewerbegebiet, deshalb reicht die 14-tägliche Reinigung und eingeschränkte Winterwartung.

Nielandstraße ab Lindvennweg wird nicht gereinigt, stand falsch im Straßenverzeichnis.

Stichweg Alter Neuenkirchener Weg wurde lt. Kulturausschuss-Beschluss vom 27.03.2014 umbenannt in Bonsestraße.

Catenhorner Straße, Alemannenalle und Aloysiusstraße sind rein redaktionelle Änderungen.

Anlieger des Braomweges haben den Antrag auf Anliegerreinigung zurückgezogen.

Heinrich-Duhme-Straße und Nikolaus-Gross-Straße sind in 2014 ausgebaut worden zur Spielstraße.

...



Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
- b) Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine wird beschlossen.

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Die im Jahre 2015 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden geplant in Höhe von 784.420 €.

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenkalkulation ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird weiterhin ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.

Gebührenkalkulation:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in **2015** voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	252.000	1,0	252.000
wöchentliche Reinigung	175.000	1,2	210.000
zweimalige Reinigung pro Woche	7.400	2,2	16.280
Kehrlängenanteile			478.280

...



Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	784.420
abzgl. Fremdreinigungskosten	- 200.579
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 82.218
Durch Anteile zu decken:	501.623

Die Kosten je Anteil betragen somit:	501.623	€
	478.280	Anteile
	1,05	€/Anteil

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,37 €,
bei wöchentlicher Reinigung	0,57 €,
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,14 €.

Gebührenkalkulation aufgrund der vorgenannten Kostenabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	1,05	€
	Fremdreinigung			0,37	€
				1,42	€/m
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	1,26	€
	Fremdreinigung			0,57	€
				1,83	€/m
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	2,31	€
	Fremdreinigung			1,14	€
				3,45	€/m
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			82.112	€
	gebührenpflichtige Länge			3.050	m
	Gebühr je m			26,93	€
	Gebühr je Reinigung			4,49	€/m

Es wird vorgeschlagen keine Änderung die Straßenreinigungsgebühren vorzunehmen.

24.11.2014

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 6. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am Dezember 20... die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung – beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.



**Änderungen in der Anlage
Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Rheine vom 19. Dezember 2008**

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahr- bahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Win- terwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. ein- geschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnrei- nigung incl. Winterwar- tung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreini- gung incl. Win- terwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
<u>neu:</u>			
Anna-Louisa-Karsch-Ring			ohne
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dechant-Pietz-Straße			GFW-Anl.
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Giséle-Freund-Straße			ohne
Hans-Niermann-Ring			ohne
Hildegard-von-Bingen-Straße			ohne
Irmtraud-Morgner-Straße			ohne
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
bisher:			
Hohe Lucht		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Hohe Lucht			ohne
bisher:			
Im Coesfeld		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			

...



Straße aus Reinigungsverzeichnis streichen			
bisher:			
Alter Neuenkirchener Weg	einschließlich Stichweg zur Frankenburgstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Egon-Senger-Straße			ohne
ab 2015:			
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Harkortstraße			ohne
ab 2015:			
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Braomweg			GFW-Anlieger
ab 2015:			
Braomweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstr. ohne Stichstr. zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen		GFW-Anlieger
bisher:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-68	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-86		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Haus-Nr. 29-97	14-täglich	GW.-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29 - 97		GFW-Anlieger
bisher:			
Heinrich-Duhme-Straße			ohne
ab 2015:			
Heinrich-Duhme-Straße			GFW-Anlieger

...



bisher:			
Nikolaus-Gross-Straße			ohne
ab 2015:			
Nikolaus-Gross-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Str. bis 130 m südlich Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	von 120 m südlich Surenburgstraße bis 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststr. ca. 200 m Richtung Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw. 120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Haus-Nr. 131	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide		ohne
ab 2015:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Haus-Nr. 131 (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechts-seitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

**TOP 6 Änderung der Abfallgebührensatzung**

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2015 wird das Ist-Ergebnis 2013 als Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

	2013 (in €) Ist	2015 (in €) Soll
1 Sonstige Erträge	-345.746	-241.150
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	3.230.581	3.386.030
3 Personalaufwand	1.920.792	2.009.000
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	928.063	992.920
5 Kapitalkosten	290.362	372.925
Summe	6.024.052	6.519.725
6 Abwicklung Vorjahre	-324.327	87.112
durch Gebühren zu decken	5.699.725	6.606.837

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Veränderung der **Ertragssituation** wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Grundsätzlich sind die Erträge aus der Vermarktung des Altpapiers weiterhin wesentlichster Bestandteil der sonstigen Erträge. Die Vermarktungserlöse waren in den letzten Jahren sehr schwankend. Die Erträge aus der Altpapiervermarktung beliefen sich in 2011 auf rd. 318 T€. In den Folgejahren pendelten sich die Erträge zwischen 100 T€ bis 150 T€ ein. Aufgrund der Preisentwicklung wurde für 2014 und 2015 nach dem Vorsichtsprinzip jeweils ein Ertrag in Höhe von -100 T€ kalkuliert. Gegenüber 2013 ergibt sich eine Ertragssenkung von 17 T€.

Ab 2015 wird durch den Wegfall von Erträgen aus Containerentsorgungen eine Ertragsreduzierung in Höhe von rd. 27 T€ erwartet. Im Ergebnis 2013 sind 18 T€ für Schadensersatzzahlungen und 13 T€ Verkaufserlöse enthalten. Hier wurden in 2015 keine Erträge kalkuliert. Daneben werden reduzierte Erträge aus der Schrottverwertung (12 T€) und den Dienstleistungen für Dritte (10 T€) erwartet.

Zu 2: Materialaufwand / Fremdleistungen

Der **Materialaufwand** für das Jahr 2015 erhöht sich u.a. unter Berücksichtigung von allgemeinen Kostensteigerungen für den Zeitraum von 2 Jahren um rd. 4,8 % auf 3.386.030 €. Dieser Betrag wird weitgehend durch die Entsorgungskosten bestimmt.

In der Kalkulation für das Jahr 2015 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 2.864 T€ enthalten. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus Entsorgungskosten für die Anlieferungen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt (Rest-, Sperr- und Biomüll) den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.



Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Müllabfuhrgebühren 2014 lagen noch keine Beschlüsse über die vom Kreis Steinfurt zu erhebenden Deponiekosten vor. Insbesondere war noch nicht absehbar, in welcher Form und Höhe sich die vom Kreis Steinfurt angekündigte Änderung der Gebührenstruktur und eine damit verbundene Gebührenentlastung auf die jeweiligen Gebührenbereiche auswirken würde. Um die angekündigte Senkung der Deponiegebühren direkt an den Gebührenzahler weiter geben zu können, wurde in der Gebührenkalkulation 2014 auf der Grundlage des relativ niedrigen Ist-Wertes 2012 kalkuliert. Dadurch ergab sich für 2014 eine Absenkung unter den Planwert des Jahres 2013.

Die letztlich am 16.12.2013 für das Jahr 2014 beschlossene Entsorgungssatzung des Kreises Steinfurt enthielt neben der angekündigten Änderung in der Gebührenstruktur noch eine entscheidende Neuregelung. Für den von der Stadt Rheine eingesammelten Biomüll wurde die Annahmestelle von Rheine nach Saerbeck verlagert. Die dadurch verursachten Kosten werden für 2014 auf rd. 150 T€ geschätzt. Die vom Kreis Steinfurt beschlossene Senkung innerhalb der gewichtsbezogenen Gebühren gleicht sich damit annähernd durch die zusätzlichen Kosten für den Ferntransport des Biomülls wieder aus. In der Gebührenbedarfsberechnung 2015 konnten die Entsorgungskosten für Biomüll daher nur um rd. 40 T€ gegenüber dem Ist-Wert 2013 (575 T€) gesenkt werden.

Bei der Festsetzung der Entsorgungskosten für 2014 war diese Entwicklung noch nicht bekannt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich die in der Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigten Entsorgungskosten als zu gering erweisen werden. Bei der Festsetzung des Planwertes 2015 wurde die seit Jahren anwachsende Entsorgungsmenge, Änderungen bei der Entsorgungslogistik des Sperrmülls und die derzeitige Kostenentwicklung bei den Transportleistungen für den Biomüll berücksichtigt.

Neben den Entsorgungskosten ist im Materialaufwand mit den Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) ein wesentlicher Kostenblock in Höhe von rd. 316 T€ enthalten. Unter Berücksichtigung allg. Kostensteigerungen und des zunehmenden durchschnittlichen Fahrzeugalters wurden hier gegenüber dem Vorjahr zusätzliche Kosten in Höhe von 24 T€ berücksichtigt.

Zu 3: Personalkosten

Die **Personalkosten** sind auf der Basis des Ergebnisses von 2013 kalkuliert worden.

Dabei wurde das Ergebnis des Jahres 2013 zum Ausgleich tariflicher und struktureller Veränderungen um insgesamt rd. 4,6 % für die Jahre 2013 bis 2015 erhöht. Bei der Erhöhung wurde die vom Verwaltungsrat in 2014 beschlossene Erweiterung des Stellenplanes berücksichtigt. Die Auswirkung der Stellenplanerweiterung wird gleichzeitig zu einer Senkung der durch die interne Leistungsverrechnung bisher zusätzlich berechneten Personalkosten für die Abfallsammlung führen.

...



Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der **sonstige betriebliche Aufwand** von insgesamt 992 T€ wird überwiegend durch Mietleasingkosten (324 T€) und Betriebsführungskosten (Personalverwaltung, Buchhaltung, Gebühreneinzug usw.) in Höhe von 346 T€ dominiert. Wesentliche Kosten entstehen daneben durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr (ca. 75 T€) für Entsorgungsleistungen und Versicherungen (ca. 58 T€). Insgesamt erhöht sich der sonstige betriebliche Aufwand für zwei Jahre um 6,9 %.

Da für die Ersatzbeschaffung der Müllfahrzeuge keine Leasingbeschaffungen mehr geplant sind, werden sich die Mietleasingkosten in den nächsten Jahren kontinuierlich senken. Alternativ werden allerdings die Fahrzeugbeschaffungen über Abschreibung und Zins eine Anhebung der Kapitalkosten auslösen.

Zu 5: Kapitalkosten

Bei den **Kapitalkosten** wurden die in 2014 durchgeführten Investitionen für den Umbau des Wertstoffhofes in vollem Umfang berücksichtigt. Daneben werden erstmals die Kapitalkosten für Fahrzeuge und sonstige von der Müllabfuhr genutzte Einrichtungen (z.B. Kfz-Hallen) bereits in der Gebührenvorkalkulation in vollem Umfang berücksichtigt. Diese Beträge werden im Zuge des Jahresabschlusses ermittelt und fließen über Umlagen u.a. auch den Gebührenbereichen zu. Da diese Umlagen bisher in der Vorkalkulation nicht ausreichend berücksichtigt wurden, haben sie sich in der Nachkalkulation entsprechend negativ auf das Betriebsergebnis ausgewirkt. Durch den Leasingverzicht bei der Fahrzeugersatzbeschaffung haben sich die Auswirkungen dieser Umlagen erhöht – und werden sich analog der Reduzierung von Leasingkosten auch noch weiter erhöhen. Daher wurde die Berücksichtigung entsprechender Beträge bereits in der Vorkalkulation unumgänglich.

Der in den Kapitalkosten enthaltene kalkulatorische Zins wurde auf der Grundlage eines Zinssatzes von 5,50 % berechnet.

Insgesamt ergibt sich durch die Anpassungen eine Erhöhung der Kapitalkosten von 290 T€ auf 373 T€ in 2015.

Zu 6: Abwicklung der Vorjahre

Das Ergebnis der Kostenrechnung 2013 zeigt für die Abfallentsorgung folgendes Bild:

Hausmüllentsorgung	67.112 €	Fehlbetrag
Biomüllentsorgung	186.217 €	Fehlbetrag

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse aus Vorjahren in den Folgejahren zur Gebührensenkung genutzt werden – Fehlbeträge können ebenfalls in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbezogen werden.

...



In der Kalkulation für 2015 sind daher folgende (Teil-)Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt worden:

Restmüll	100.000 €	Restüberschuss aus 2011
	-67.112 €	Fehlbetrag aus 2013
	32.888 €	gesamt
Biomüll	-120.000 €	Teil-Fehlbetrag aus 2013
	-120.000 €	gesamt

Bei der Restmüllentsorgung kann noch ein Restüberschuss aus Vorjahren in Höhe von rd. 233 T€ für das Jahr 2016 zur Kostendeckung genutzt werden. Beim Biomüll kann in den Folgejahren noch ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 66 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.

Die Abwicklung der Vorjahre nimmt erheblichen Einfluss auf die Gebührenentwicklung. In der Kalkulation für 2014 konnte durch die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren insgesamt noch eine Entlastung in Höhe von rd. 574 T€ berücksichtigt werden. In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für 2015 hat sich dieser Wert in eine Belastung in Höhe von 87 T€ umgekehrt.

Stand der Gebührenaussgleichsrücklage

Restmüll	Überschuss aus 2011	93.051 €
	Überschuss aus 2012	140.399 €
	Fehlbetrag	keine
Biomüll	Überschuss	keine
	Fehlbetrag aus 2013	66.217 €

Durch die Inanspruchnahme eines Überschussbetrages in Höhe von 10 T€ kann eine Gebührenreduzierung von rd. 0,47 € je MGB 80 erreicht werden.

Gebührenentwicklung

Die sich unter Einbeziehung der Gebührenbedarfsberechnung 2015 ergebende Gebührenentwicklung für den Zeitraum 2011 – 2015 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Gebühr 2011 (in €)	Gebühr 2012 (in €)	Gebühr 2013 (in €)	Gebühr 2014 (in €)	Gebühr 2015 (in €)	Änderung 2014 / 2015
Gefäßart						
Restmüllbehälter						
MGB 80	159,28	159,98	141,43	137,98	171,79	24 %
MGB 120	186,67	187,91	173,91	167,33	205,51	23 %
MGB 240	268,83	271,71	263,65	255,37	306,68	20 %
1,1 m³-Container						
14-täglich	740,01	742,88	696,23	695,64	783,40	13 %
wöchentlich	1.420,40	1.422,64	1.352,99	1.352,06	1.469,20	9 %
2 x wöchentlich	2.781,19	2.782,17	2.666,51	2.664,90	2.840,80	7 %
4 x wöchentlich	5.562,40	5.564,33	5.333,02	5.329,79	5.681,60	7 %
Biomüllbehälter						
MGB 120	84,07	85,25	81,75	81,31	99,97	23 %
MGB 240	117,61	119,12	113,19	112,96	126,60	12 %
1.100 Liter	509,56	516,00	489,43	488,76	537,45	10 %
Müllsack	3,35	3,33	3,10	2,90	3,20	10 %



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- + Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 271,76 €. Trotz der Gebührenerhöhung liegt damit die Belastung noch um rd. 1% unter dem Wert von 2008.

Entwicklung Gebührenbelastung für einen „Beispielhaushalt“	2008 (in €)	2010 (in €)	2012 (in €)	2014 (in €)	2015 (in €)
Restmüll: MGB 80	168,11	163,06	159,28	137,98	171,79
+ Biomüll: MGB 120	104,36	86,87	84,07	81,31	99,97
Gesamtgebühr	272,47	249,93	243,35	219,29	271,76

Es wird vorgeschlagen, die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2015 entsprechend der oben stehenden Tabelle festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 die entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung zu ändernden Gebührensätze im § 3 der „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine“ zu beschließen.

24.11.2014

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2. Änderungssatzung

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Die folgende Gebührenbedarfsberechnung basiert auf der Kostenentwicklung 2012 - 2014 (s. Verwaltungsratsvorlage). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die angebotenen Dienstleistungen in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Damit wurden für 2015 die Müllabfuhrgebühren nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m³-Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiertonne bzw. Bündelsammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Kosten für 2015 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

Kostenzusammenstellung Abfall	2013 (in €)	2015 (in €)
Hausmüllbehälter und Säcke	3.514.371	4.286.477
1,1 m ³ -Container	352.858	385.700
Biomüllbehälter	1.588.030	1.934.660
durch Gebühren zu decken	5.455.259	6.606.837

Kostenumlage / Gebührenermittlung:

Die Müllabfuhrgebühren werden ermittelt durch eine Kombination von Grundkosten und Zusatzkosten:

▪ Grundkosten:

Die Kosten, die als Fixkosten direkt einem Müllgefäß zugerechnet werden und unabhängig von der Gefäßgröße anfallen, werden entsprechend der erwarteten Gefäßzahl gleichmäßig verteilt.

▪ Zusatzkosten:

Die Kosten, die in der Regel als variable Kosten von der Gefäßgröße abhängig sind, werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen aller Gefäße und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Gefäße verteilt.

Bei der Gebührenermittlung werden die Kosten für die Hausmüllgefäße (MGB 80/120/240) und die Kosten der 1,1 cbm-Container bzw. die Kosten der Biomüllgefäße getrennt umgelegt.

...



Neben den Kosten wird damit die Gefäßzahl bzw. das jährliche Gefäßvolumen zum entscheidenden Faktor für die Gebührenkalkulation. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2015 ist zu berücksichtigen, dass die Gefäßzahl einem Mittelwert des gesamten Jahres entsprechen soll. Daneben muss geschätzt werden, in welchem Umfang sich die Zusammenschlüsse zu Entsorgungsgemeinschaften im nächsten Jahr auswirken.

Die aufgeführten Kosten und Erlöse beziehen sich ausschließlich auf den durch Gebühren zu deckenden Bereich der Abfallwirtschaft. Aufgrund dieser Überlegungen ist bei der Gebührenkalkulation 2015 von folgenden Gefäßzahlen ausgegangen worden:

Gefäßzahlen	Plan 2014	Hochrechnung 2015	
Gebührenbedarf	(Stück)	(Stück)	(Liter / Jahr)
Restmüllbehälter			
MGB 80	12.050	12.050	25.064.000
MGB 120	6.200	6.400	19.968.000
MGB 240	2.900	2.900	18.096.000
Müllsäcke	4.000	4.000	280.000
(in MGB umgerechnet)			
Summe			63.408.000
1,1 m³-Container			
14-täglich	157	157	4.490.200
wöchentlich	117	117	6.692.400
2 x pro Woche	30	30	3.432.000
4 x pro Woche	1	1	228.800
Summe			14.843.400
Biomüll			
MGB 120	18.000	18.000	56.160.000
MGB 240	900	900	5.616.000
1,1 m ³ -Container	46	46	1.315.600
Summe			63.091.600

Die bereits oben aufgezeigten durch Gebühren zu deckenden Kosten sind nicht nur nach ihrer Zugehörigkeit zum Hausmüll, Biomüll oder 1,1 cbm - Container verteilt worden, sondern wurden in einem zweiten Arbeitsgang zusätzlich dem Fixkosten- oder dem variablen Kostenbereich zugeordnet, damit eine Ermittlung der Grund- bzw. der Zusatzkosten möglich wird.

Die Kosten verteilen sich wie folgt auf Fixkosten und variable Kosten:

	Fixkosten	variable Kosten	Gesamtkosten
	2015	2015	2015
	(in €)	(in €)	(in €)
Restmüllbehälter	2.230.528	2.055.949	4.286.477
1,1 m³-Container	29.770	355.930	385.700
Biomüllbehälter	1.396.160	538.500	1.934.660

**Ermittlung der Grundkosten:**

Die Grundkosten für Restmüll- und Biomüllgefäße werden ermittelt, indem die Fixkosten der einzelnen Gefäßarten entsprechend der erwarteten Gefäßzahlen gleichmäßig verteilt werden.

▪ Restmüllgefäße (MGB 80 / 120 / 240):

(Die anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben hier unberücksichtigt.)

Grundkosten gesamt: 2.227.848 €
anrechenbare MGB: 21.350 Stück
Grundkosten je MGB: 104,35 €

▪ 1,1 m³-Container:

Die Grundkosten der 1,1 cbm Container entsprechen den kalkulierten jährlichen Gefäßkosten + Verwaltungskosten + Bauhofkosten. Entgegen der Grundkostenberechnung bei den MGB 80/120/240 wird hier keine lineare Berechnung vorgenommen, da aufgrund der variablen Entsorgungshäufigkeit der Container (14-tägliche bis 4x-wöchentliche Entsorgung) auch unterschiedliche Abschreibungszeiträume zu berücksichtigen sind. Die Grundkosten der Container sind daher gewichtet

Grundkosten gesamt: 29.769 €
anrechenbare MGB: 305 Stück
davon:

Häufigkeit	Stück	Gewichtung	Grundkosten je Container
14-täglich	157	1	97,60 €
1 x pro Woche	117	1	97,60 €
2 x pro Woche	30	1	97,60 €
4 x pro Woche	1	2	195,20 €

▪ Biomüllgefäße:

(Bei den Grundkosten für Container wird von Kosten in Höhe von 283,89 € ausgegangen.)

Grundkosten gesamt: 1.396.160 €
anrechenbare MGB: 19.038 Stück (gewichtet)
Grundkosten je MGB: 73,34 €

...

**Ermittlung der Zusatzkosten:**

Die Variabelkosten jeder Gefäßart werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen (Liter) verteilt. Die so ermittelten Literkosten je Gefäßart werden mit dem jeweiligen Gefäßvolumen (z.B. MGB 80: Litergebühr x 80) multipliziert.

Literkosten je Gefäßart	variable Kosten 2015 (in €)	Volumen 2015 (in Liter)	Kosten 2015 (in €/Liter)
Restmüllgefäße	2.055.949	63.408.000	0,032424
1,1 m³-Container	355.930	14.843.400	0,023979
Biotonnen	538.500	63.091.600	0,008540

Aufgrund der Kosten pro Liter ergeben sich somit folgende Zusatzkosten:

	2015 Liter	2015 Leerungen	2015 (€/Liter)	2015 Gesamt (in €)
Restmüllgefäße				
MGB 80	80	26	0,032424	67,44
MGB 120	120	26	0,032424	101,16
MBG 240	240	26	0,032424	202,33
1,1 m³-Container				
14-täglich	1.100	26	0,023979	685,80
1 x pro Woche	1.100	52	0,023979	1.371,60
2 x pro Woche	1.100	104	0,023979	2.743,20
4 x pro Woche	1.100	208	0,023979	5.486,40
Bio-Müllgefäße				
MGB 120	120	26	0,008540	26,63
MGB 240	240	26	0,008540	53,26
1,1 m ³ -Container	1.100	26	0,008540	244,11

...

**Ermittlung Müllsackgebühr:**

Die Gebühren für die Müllsäcke ermitteln sich aus

- Grundgebühr**
(in Höhe eines Entsorgungsvorganges der Restmüllgefäße abzüglich des Anteils für sonstige Entsorgungsleistungen)
- + **Zusatzgebühr**
(Literkosten aufgrund der Umlage der Variabelkosten x 70 Liter bereinigt um die Müllgefäßkosten)
- + **Verkaufsentschädigung**
(Pauschalkosten in Höhe von 0,25 Euro je Müllsack einschl. Kaufpreis des Müllsacks)
- **Gebührenermittlung Müllsack:**

Grundkosten (bereinigt):	0,67 €
Zusatzkosten (bereinigt):	2,28 €
Verkaufsentschädigung/Kaufpreis:	0,25 €
Gebühr:	3,20 €

Gebührenermittlung:

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2014 folgende Gebührensätze:

Gebührensätze 2013	2015 Grundkosten (in €)	2015 Zusatzkosten (in €)	2015 Gebühr (in €)
Restmüllgefäße			
MGB 80	104,35	67,44	171,79
MGB 120	104,35	101,16	205,51
MBG 240	104,35	202,33	306,68
Müllsack	Berechnung s. oben.		3,20
1,1 m³-Container			
14-täglich	97,60	685,80	783,40
1 x pro Woche	97,60	1.371,60	1.469,20
2 x pro Woche	97,60	2.743,20	2.840,80
4 x pro Woche	195,20	5.486,40	5.681,60
Bio-Müllgefäße			
MGB 120	73,34	26,63	99,97
MGB 240	73,34	53,26	126,60
1,1 m³-Container	293,34	244,11	537,45



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Gebührensatzung
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
– Abfallgebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR amdie
5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- beschlossen.

...

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.

...



(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
171,79 Euro
- b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
205,51 Euro
- c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
306,68 Euro
- d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung
783,40 Euro

bei wöchentlich einmaliger Entleerung
1.469,20 Euro

bei wöchentlich zweimaliger Entleerung
2.840,80 Euro

bei wöchentlich viermaliger Entleerung
5.681,60 Euro
- e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
99,97 Euro
- f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
126,60 Euro
- g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung
537,45 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack
3,20 Euro
- i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung
12,75 Euro
- j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne
10,20 Euro
- k) für den Ersatz eines Müllsiegels
3,50 Euro
- l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes
23,75 Euro



Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € und je PKW-Kombi 5,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung – tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.



TOP 7: Verschiedenes

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

24.11.2014

Josef Lucas
Vorstand